

BAUGENOSSENSCHAFT
BEWÄSSERUNG AUSSER-DOMLESCHG

STATUTEN

(Entwurf 10.12.2018)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeines	
Genossenschaft Rechtsnatur	Art. 1
Name, Sitz und Zweck	Art. 2
Bezugsgebiet	Art. 3
Mitgliedschaft	Art. 4
II. Organisation	
1. Organisation und Verantwortlichkeit	
Organisation der Genossenschaft	Art. 5
Verantwortlichkeit	Art. 6
2. Die Genossenschaftsversammlung	
Einberufung	Art. 7
Beschlussfassung	Art. 8
Wahlen und Abstimmungen	Art. 9
Stimmrecht	Art. 10
Stellvertretung	Art. 11
Zuständigkeit	Art. 12
Protokoll	Art. 13
3. Der Vorstand	
Zusammensetzung und Amtsdauer	Art. 14
Zuständigkeit des Vorstandes	Art. 15
Arbeitsvergebung	Art. 16
Einberufung, Beschlussfähigkeit	Art. 17
Protokoll	Art. 18
Unterschriftsberechtigung	Art. 19
Präsident	Art. 20
Aktuar	Art. 21
Kassier	Art. 22
4. Die Schätzungskommission	
Zusammensetzung	Art. 23
Zuständigkeit	Art. 24
5. Die Rechnungsrevisoren	
Rechnungsrevisoren	Art. 25
Aufgaben	Art. 26
III. Öffentliche Auflagen	
Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	Art. 27
IV. Kosten	
Verteilung der Ausführungskosten	Art. 28
Haftung	Art. 29
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 30
Akontozahlungen	Art. 31
Eigenleistungen	Art. 32

V. Verschiedene Ausführungsbestimmungen

Duldungspflicht	Art. 33
Absteckungs- und Vermessungszeichen	Art. 34
Benutzung der genossenschaftlichen Anlagen	Art. 35
Sondernutzung	Art. 36
Durchleitungsrechte	Art. 37

VI. Schlussbestimmungen

Beginn der Bauarbeiten	Art. 38
Änderung der Statuten	Art. 39
Auflösung	Art. 40
Inkrafttreten	Art. 41

Anhang 1

Kostenverteilergrundsätze

Anhang 2

1. Plan mit Perimeter der betroffenen Flächen
2. Liste der am Meliorationsprojekt Bewässerung Ausser-Domleschg beteiligten Grundstücke

I. Allgemeines

Genossenschaft Rechtsnatur

Art. 1

- 1 Die an der *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg*, in der Gemeinde Domleschg beteiligten Grundeigentümer, bilden im Sinne von Art. 7 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG; BR 915.100) eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ohne Eintrag in das Handelsregister.

Name, Sitz und Zweck

Art. 2

- 1 Die Genossenschaft führt den Namen *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg*
- 2 Die *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* hat ihren Sitz in Paspels.
- 3 Die *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* bezweckt, die am 25.01.2019 beschlossene Melioration betreffend Erstellung von Bewässerungsanlagen gemäss MelG und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 19. November 1980 durchzuführen (MelV; BR 915.110).

Beizugsgebiet

Art. 3

- 1 Das Beizugsgebiet umfasst diejenigen Grundstücke, die durch das Meliorationswerk *Bewässerung Ausser-Domleschg* tangiert sind. (gemäss Plan im Anhang 2)

Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Alle Grundeigentümer, deren Grundstücke im Beizugsgebiet des Meliorationswerkes *Bewässerung Ausser-Domleschg* liegen, sind Mitglieder der *Baugenossenschaft*. (Art. 5 und 6 MelG).
- 2 Grundstücke im Sinne dieser Statuten sind gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 2 ZGB:
 - a) Liegenschaften;
 - b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte.

II. Organisation

1. Organisation und Verantwortlichkeit

Organisation der Baugenossenschaft Art. 5

- 1 Die Organe der Baugenossenschaft sind:
 - a) die Genossenschaftsversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Schätzungskommission;
 - d) die Rechnungsrevisoren.

Verantwortlichkeit Art. 6

- 1 Für Mängel des Werkes haftet die Baugenossenschaft nach Art. 58f. OR.

2. Die Genossenschaftsversammlung

Einberufung Art. 7

- 1 Die Genossenschaftsversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- 2 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in entsprechender ortsüblicher Weise in der Gemeinde Domleschg, sowie mittels Publikation im Pöschli.
- 3 Die auswärtigen Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Beschlussfassung Art. 8

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen Art. 9

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 2 Vor den Wahlen und Abstimmungen ist anhand des für die Einberufung aufgestellten Verzeichnisses die Stimmberechtigung der Anwesenden abzuklären.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfällig zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen bzw. der gültigen Stimmzettel.
- 4 Beschlüsse zu Sachabstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stehen die Stimmen ein, gilt die Vorlage als abgelehnt.
- 5 Bei Stimmgleichheit der Wahlen entscheidet das Los.

Stimmrecht

Art. 10

- 1 Jedes Mitglied der Baugenossenschaft hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme.
- 2 Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sind ebenfalls stimmberechtigt und haben eine Stimme.
- 3 Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen (Miteigentum, Gesamteigentum), so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen, der eine Stimme hat.

Stellvertretung

Art. 11

- 1 Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Stellvertretung nach Art. 12 der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden.

Zuständigkeit

Art. 12

- 1 Der Genossenschaftsversammlung sind folgende Geschäfte zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen vier Vorstandsmitglieder (Aktuar, Kassier und zwei Beisitzer);
 - b) mit Ausnahme des Obmanns, Wahl der Schätzungskommission (2 Mitglieder, 2 Stellvertreter);
 - c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren sowie einem Stellvertreter;
 - d) Abnahme der jährlichen Geschäftsberichte und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfällige Nachtragskredite;
 - f) Genehmigung der Schlussabrechnung nach Fertigstellung der Anlage;
 - g) Entlastung der Organe;
 - h) Statutenänderungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement (Departement für Volkswirtschaft und Soziales);
 - i) Genehmigung der Grundsätze der Kostenverteilung: gemäss Anhang 1.
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.
2. Bis zum Abschluss des Unternehmens (Fertigstellung der Anlagen) ist das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und das mit der Gesamtprojektleitung beauftragte Ingenieurbüro unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Genossenschaftsversammlungen einzuladen.

Protokoll

Art. 13

- 1 Über die Verhandlungen (Wahlen und Beschlüsse) ist Protokoll zu führen.
- 2 Das Protokoll ist bei der nächsten Gelegenheit der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 14

- 1 Der Vorstand ist die Vollzugsbehörde für die Erstellung der Bewässerungsanlagen im Rahmen der Melioration.
- 2 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Beisitzern). Präsident, Aktuar und Kassier können nicht beteiligte Grundeigentümer sein.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst
- 4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Im Rahmen von Neu- und Wiederwahlen dürfen jeweils nur drei Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden.

Zuständigkeit des Vorstandes

Art. 15

- 1 Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung fallen. Er hat alles vorzukehren, was die rechtzeitige und gehörige Erstellung des Werkes erfordert.
- 2 Der Genossenschaftsvorstand
 - a) bereitet die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht ihre Beschlüsse;
 - b) führt die Rechnung;
 - c) vertritt die Genossenschaft nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
 - d) beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation das Bezugsgebiet und Änderungen desselben;
 - e) beschliesst im Rahmen des Gesamtkredites die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel für die Erstellung der Anlagen;
 - f) beschliesst über die jährlich durch die Mitglieder zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
 - g) setzt den Verkehrswertzuschlag für Mehr- und Minderwerte fest;
 - h) beantragt der Genossenschaftsversammlung die Grundsätze für die Kostenverteilung; gemäss Anhang 1
 - i) regelt den Unterhalt während der Erstellung: Der Unterhalt wird der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* übertragen.
 - j) tätigt Landkäufe, Landverkäufe und schliesst Pacht- bzw. Mietverträge ab im Interesse der Baugenossenschaft;
 - k) stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
 - l) schliesst Verträge ab, betreffend Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten und beantragt den Eintrag der neuen Dienstbarkeiten bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet die Dienstbarkeiten zur Eintragung in das Grundbuch an.

Im Übrigen entscheidet der Baugenossenschaftsvorstand über alle, nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

- 1 Ausschreibung und Zuschlag von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (einschliesslich Projektleitungsaufträgen) erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen: ausgenommen bleiben Eigenleistungen der *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg*, soweit diese nicht subventioniert werden.¹
- 2 Der Baugenossenschaftsvorstand erteilt den Zuschlag und schliesst im Namen der Baugenossenschaft die erforderlichen Verträge ab.

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).
- 3 Bis zum Abschluss des Unternehmens ist das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und das mit der Gesamtprojektleitung beauftragte Ingenieurbüro unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

- 1 Der Vorstand hat über alle wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen.
- 2 Das Protokoll ist bei der nächsten Gelegenheit dem Genossenschaftsvorstand zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Baugenossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Baugenossenschaft im Bankverkehr führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier.

- 1 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes sowie die Durchführung der Melioration.

- 1 Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen in den Genossenschaftsversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll.

¹ Sind Eigenleistungen wie Grabenarbeiten durch die Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg subventionsberechtigt, sind sie für die Subventionsberechtigung öffentlich auszuschreiben.

- 1 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassageschäfte der Genossenschaft.
- 2 Er legt Rechnung ab und hat diese jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen. Innert 3 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres ist eine Bilanz mit Revisorenbericht an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zu senden.
- 3 Der Kassier ist verpflichtet, die Eigentumsverzeichnisse der Grundeigentümer (Mitglieder) sowie die Adressen deren Bewirtschafter nachzuführen. Massgebend für alle Mutationen sind die Grundbucheintragungen
- 4 Zahlungsanweisungen müssen vom Präsidenten und Kassier visiert sein. Sämtliche Baurechnungen müssen überdies vom Projektleiter visiert sein. Honorarrechnungen des Projektleiters bedürfen des Visums des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation.
- 5 Sämtliche visierten Rechnungen, die beitragsberechtigte Forderungen beinhalten, sind vor der Begleichung im Doppel dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zum Visum zu senden.

4. Die Schätzungskommission

- 1 Die Schätzungskommission besteht aus dem vom zuständigen Departement ernannten Obmann, zwei Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

- 1 Der Schätzungskommission obliegt namentlich:
 - a) die Vornahme aller mit dem Unternehmen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen und die Festsetzung der Entschädigungen;
 - b) das Aufstellen der Kostenverteilungsgrundsätze für den Bau sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
 - c) die Vornahme des Kostenverteilers für den Bau, unter Berücksichtigung von Art. 32 und Anhang 1.
 - d) die Entgegennahme der Einsprachen;
 - e) Entscheide über Einsprachen bei öffentlichen Auflagen und Einzelverfügungen;
 - f) die Protokollführung bei Verhandlungen.
- 2 Zur Behandlung der Geschäfte kann die Schätzungskommission den Projektleiter beziehen, um sich orientieren zu lassen. Sie kann das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation beiladen und in besonderen Fällen Sachverständige beauftragen. Der Projektleiter hat bei Entscheidungsfindungen der Schätzungskommission nicht mitzuwirken.
- 3 Die Schätzungskommission hat die Grundeigentümer und beteiligte Dritte vor Erlass ihrer Verfügungen anzuhören. Das gleiche gilt, wenn Einsprachen durch Vereinbarung erledigt werden und ausser dem Einsprecher Dritte betroffen sind.
- 4 Die Schätzungskommission versucht bei Einsprachen gegen Auflageakten und Einzelverfügungen eine Einigung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande, erlässt sie eine beschwerdefähige Verfügung.

5. Die Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Art. 25

- 1 Die Rechnungsrevisoren und Stellvertreter dürfen mit den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes gemäss den Unvereinbarkeitsbestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes nicht verwandt sein.
- 2 Die Amtsdauer ist gleich wie diejenige der Vorstandsmitglieder
- 3 Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle beauftragt werden.

Aufgaben

Art. 26

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft, insbesondere auch die Zwischenabrechnungen und Bilanzen. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen. Sie haben dieselben nachzuprüfen und der Genossenschaftsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

III. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Art. 27

- 1 Die vom Baugenossenschaftsvorstand verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Der Baugenossenschaftsvorstand hat die betroffenen Grundeigentümer und die Bewirtschafter über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Die Bekanntgabe erfolgt für alle Grundeigentümer schriftlich.

IV. Kosten

Verteilung der Ausführungskosten

Art. 28

- 1 Soweit die Ausführungskosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Dritten gedeckt werden, sind sie von den beteiligten Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile zu tragen: Dazu siehe Ziffer 2.
- 2 Die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* verpflichtet sich sämtliche Kosten der Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Bewässerung Ausser-Domleschg zu übernehmen. Dazu sichert sie sich die Zusage eines Investitionskredites zu und eröffnet vor Baubeginn ein Sperrkonto in Höhe des Kostenvoranschlages für die Restkosten.
- 3 Dritte können ebenfalls zu Beitragszahlungen herangezogen werden, sofern und soweit ihnen aus der Bewässerung ein besonderer Vorteil erwächst.
- 4 Dritte im Sinne von Abs. 2 haben im Rahmen des Kostenverteilungsverfahrens dieselben Rechte wie die Mitglieder der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg*.
- 5 Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren werden an der Gründungsversammlung der *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* festgelegt.
- 6 Die Kosten für die Vorbereitung des vorliegenden Projektes werden zu den Ausführungskosten gezählt.

Haftung

Art. 29

Für Schäden durch Rohrleitungsbrüche etc. wird eine Haftpflichtversicherung über die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* abgeschlossen.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 30

- 1 Das gesetzliche, allen anderen Pfandrechten vorangehende Grundpfandrecht besteht für Forderungen aus der Melioration nach Art. 131, Abs. 2, Ziff. 3 EG zum ZGB vom 12. Juni 1994.

Akontozahlungen

Art. 31

- 1 Während der Durchführung des Meliorationsprojekts haben die Genossenschafter für die Baukosten Akontozahlungen zu leisten. Diese Zahlungen werden vollumfänglich von der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* ab deren Sperrkonto bezahlt.

Eigenleistungen

Art. 32

- 1 Guthaben gegenüber der *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* (Eigenleistungen, Materiallieferungen usw.) werden den Grundeigentümern von der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* entschädigt oder gutgeschrieben.

V. Verschiedene Ausführungsbestimmungen

Duldungspflicht Art. 33

- 1 Grundeigentümer haben alle für die Durchführung der Melioration erforderlichen Massnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden, wie z. B. das notwendige Betreten und Befahren der Grundstücke, das Abtragen und Deponieren von Material, das vorübergehende Aufstellen von Baubaracken usw.

Kulturschäden und Ertragsausfall werden entschädigt. Bei Bedarf, kann der Baugenossenschaftsvorstand die Nachteile schätzen lassen und vergüten.

Absteckungs- und Vermessungszeichen Art. 34

- 1 Das Entfernen von Absteckungs- und Vermessungszeichen jeglicher Art ist untersagt.

Benutzung der genossenschaftlichen Anlagen Art. 35

- 1 Die genossenschaftlichen Anlagen dürfen grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden.
- 2 Die Nutzung der Anlage wird durch die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* geregelt.

Die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* erstellt dazu ein Reglement für Betrieb und Unterhalt.

Sondernutzung Art. 36

- 1 Wird eine genossenschaftliche Anlage über das normale Mass hinaus beansprucht, so hat der *Betriebsgenossenschaftsvorstand* den betreffenden Benutzer zu einem einmaligen oder alljährlich zu entrichtenden angemessenen Sonderbeitrag an die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* zu verpflichten.

Durchleitungsrechte Art. 37

- 1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung und den Unterhalt von genossenschaftseigenen Anlageteilen ohne Entschädigung zu dulden.
- 2 Die notwendigen Dienstbarkeiten wie Durchleitungsrechte zu Gunsten der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* werden im Grundbuch eingetragen.

VI. Schlussbestimmungen

Beginn der Bauarbeiten

Art. 38

Mit den Bauarbeiten, sowie Materialeinkäufen darf erst begonnen werden, wenn auf dem Sperrkonto der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domlesch*, das nötige Kapital für die Restkosten vorhanden ist: Die voraussichtlichen Restkosten sind die gesamten Kosten der Anlage gemäss Kostenschätzung, minus Beiträge, minus Investitionskredite. Das einbezahlte Genossenschaftskapital über die Anteilscheine der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domlesch* kann dem benötigten Betrag auf dem Sperrkonto angerechnet werden.

Änderung der Statuten

Art. 39

- 1 Vorstehende Statuten können jederzeit teilweise oder ganz abgeändert werden.
- 2 Die Änderungen sind durch das zuständige Departement zu genehmigen.

Auflösung

Art. 40

- 1 Die Auflösung der *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domlesch* ist zu beschliessen, wenn der Zweck erfüllt (Anlage erstellt), die Anlagen finanziert, der Unterhalt gesichert, ihr Vermögen zweckentsprechend liquidiert und die Schlussabrechnung erfolgt ist.
- 2 Der Baugenossenschaftsvorstand setzt im kantonalen Amtsblatt eine letzte Frist von 20 Tagen zur Anmeldung allfälliger Forderungen an. (Art. 7 MeIV).
- 3 Die Auflösung der *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domlesch* bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements. (Art. 9 MeIG)

Inkrafttreten

Art. 41

- 1 Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 25. Januar 2019 angenommen worden und treten mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung *Baugenossenschaft Bewässerung Ausser-Domlesch* vom 25. Januar 2019

Der Präsident

Der Aktuar

Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am

Der Vorsteher

Regierungsrat Marcus Caduff

Kostenverteilungsgrundsätze

Die Schatzungskommission wendet die nachfolgenden Grundsätze an:

1. Sämtliche Restkosten für den Bau und den späteren Betrieb und Unterhalt des Meliorationswerks Bewässerung Ausser-Domleschg, werden durch die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* übernommen.
2. Dieser Grundsatz gilt auch für Nebenkosten wie die Grundbucheinträge.
(Die Rückzahlung des Investitionskredites wird über die Benutzungsgebühren der Anlage durch die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* finanziert.)
3. Die *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* erstellt eine Liste der teilnehmenden Bewirtschafter. Darin sind sämtliche Flächen des Bezugsgebietes sowie die Flächen, die sich für eine Erweiterung angemeldet haben, enthalten. Auf Basis dieser Liste werden die Kosten zu gleichen Teilen pro Hektare verteilt. Alle Flächen werden gleichbehandelt.

Die Bewässerung nutzen dürfen nur Mitglieder, die der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* beigetreten sind, Reglemente und Statuten anerkennen, sowie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* erfüllen; inklusive dem Anteil an den Erstellungskosten.

Mitglieder- und Flächenmutationen sind jederzeit möglich. Das Vorgehen ist in den Statuten *Betriebsgenossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* geregelt.

Anhang 2

1. Plan mit Perimeter der betroffenen Grundstücke

2. Liste der am Meliorationsprojekt Bewässerung Ausser-Domleschg beteiligten Grundstücke

Gemeinde		Grundstück-Nr.
3673	Domleschg	4033
3673	Domleschg	4046
3673	Domleschg	4075
3673	Domleschg	4084
3673	Domleschg	4085
3673	Domleschg	4086
3673	Domleschg	4087
3673	Domleschg	4119
3673	Domleschg	4120
3673	Domleschg	4121
3673	Domleschg	4132
3673	Domleschg	4133
3673	Domleschg	4141
3673	Domleschg	4142
3673	Domleschg	4143
3673	Domleschg	4144
3673	Domleschg	4145
3673	Domleschg	4146
3673	Domleschg	4147
3673	Domleschg	4148
3673	Domleschg	4150
3673	Domleschg	4151
3673	Domleschg	4152
3673	Domleschg	4153
3673	Domleschg	4154
3673	Domleschg	4155
3673	Domleschg	4162
3673	Domleschg	4164
3673	Domleschg	4165
3673	Domleschg	4168
3673	Domleschg	4169
3673	Domleschg	4171
3673	Domleschg	4172
3673	Domleschg	4173
3673	Domleschg	4174
3673	Domleschg	4175
3673	Domleschg	4176
3673	Domleschg	4184
3673	Domleschg	4187
3673	Domleschg	4188
3673	Domleschg	6054
3673	Domleschg	6100
3673	Domleschg	6102

Gemeinde		Grundstück-Nr.
3673	Domleschg	6233
3673	Domleschg	6260
3673	Domleschg	6261
3673	Domleschg	6262
3673	Domleschg	6351
3673	Domleschg	6352
3673	Domleschg	6432
3673	Domleschg	7066
3673	Domleschg	7073
3673	Domleschg	7074
3673	Domleschg	7075
3673	Domleschg	7079
3673	Domleschg	7080
3673	Domleschg	7098
3673	Domleschg	7099
3673	Domleschg	7100
3673	Domleschg	7101
3673	Domleschg	7102
3673	Domleschg	7103
3673	Domleschg	7104
3673	Domleschg	7105
3673	Domleschg	7106
3673	Domleschg	7112
3673	Domleschg	7115
3673	Domleschg	7116
3673	Domleschg	7117
3673	Domleschg	7118
3673	Domleschg	7121
3673	Domleschg	7135
3673	Domleschg	7136
3673	Domleschg	7137
3673	Domleschg	7140
3673	Domleschg	7143
3673	Domleschg	7144
3673	Domleschg	7152
3673	Domleschg	7153
3673	Domleschg	7158
3673	Domleschg	7159
3673	Domleschg	7160
3673	Domleschg	7176
3673	Domleschg	7177
3673	Domleschg	7210
3673	Domleschg	7217
3673	Domleschg	7218
3673	Domleschg	7219
3673	Domleschg	7220

Gemeinde		Grundstück-Nr.
3673	Domleschg	7221
3673	Domleschg	7222
3673	Domleschg	7223
3673	Domleschg	7224
3673	Domleschg	7225
3673	Domleschg	7226
3673	Domleschg	7227
3673	Domleschg	7229
3673	Domleschg	7238